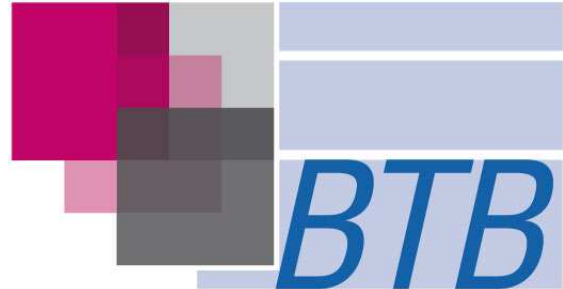


Gewerkschaft
BTB*komba*



Baden-Württemberg

06.12.2014

Neue Überprüfung des Bundesverfassungsgerichtes wegen der herabgesetzten Altersgrenze für den Bezug von Kindergeld

Wie bekannt geworden ist, wird sich das Bundesverfassungsgericht (Az.: 2 BvR 646/14) erneut mit der Frage beschäftigen, ob die von 27 auf 25 herabgesetzte Altersgrenze für den Bezug von Kindergeld verfassungsgemäß ist. Dies hat mögliche Auswirkungen auf den Familienzuschlag, die Berücksichtigungsfähigkeit bei der Beihilfe bzw. auf die kinderbezogenen Entgeltbestandteile im Tarifrecht.

Mit dem Steueränderungsgesetz 2007 war u. a. die Altersgrenze für den Bezug von Kindergeld von 27 auf 25 Jahre abgesenkt worden. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht ein früheres Verfahren in gleicher Sache nicht zur Entscheidung angenommen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. Oktober 2012, 2 BvR 2875/10), jedoch ist aufgrund der positiven Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu anderen in dem Gesetz getroffenen Maßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt nicht auszuschließen, dass die Herabsetzung der Altersgrenze der Kinder verfassungswidrig ist.

Sollte das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit feststellen, hätte diese Entscheidung auch Auswirkungen auf die Gewährung des Familienzuschlages, da gemäß § 41 Abs. 3 LBesGBW die Gewährung des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags grundsätzlich der Gewährung des Kindergeldes folgt. Dementsprechend wird allen **Beamtinnen und Beamten**, die durch die herabgesetzte Altersgrenze Nachteile erleiden, vorsorglich geraten, sowohl gegen den

Kindergeld - bzw. Steuerbescheid binnen eines Monats Einspruch einzulegen bzw. Kindergeld weiter zu beantragen, und darüber hinaus unter Verweis auf das laufende Verfahren beim Bundesverfassungsgericht auch bei ihrem Dienstherrn die Gewährung des Familienzuschlages für das in Betracht kommende Kind weiter zu beantragen. Der Antrag müsste zur Rechtswahrung binnen des laufenden Haushaltsjahres (d. h. bis Ablauf des **31.12.2014**) erfolgen und sollte ebenfalls das Ruhen des Verfahrens beinhalten.

Ein entsprechender Antrag zur Geltendmachung des Familienzuschlages ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Der BBW hat sich hier bereits mit Schreiben vom 20.10.2014 an das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg (MFW) gewandt, und darum gebeten, sich im Hinblick auf die bereits eingereichten und noch einzureichenden Anträge in allen Fällen mit einem Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung einverstanden zu erklären. Eine Antwort steht diesbezüglich noch aus.

Wir weisen darauf hin, dass sich die Berücksichtigungsfähigkeit beim Familienzuschlag in der Folge auch auf die Berücksichtigungsfähigkeit bei der **Beihilfe** auswirkt. Grundsätzlich könnte somit nun jeder betroffene Elternteil für Aufwendungen eines der in Betracht kommenden Kinder einen Beihilfeantrag stellen. Sollte die Beihilfestelle den Antrag ablehnen, bestünde die Möglichkeit – unter Hinweis auf das beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfahren – Widerspruch einzulegen und um eine Aussetzung des Widerspruchsverfahrens bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu bitten. Ohne eine entsprechende Bestätigung des jeweiligen Dienstherrn, sich mit einem Ruhendstellen des Verfahrens bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einverstanden zu erklären, kann hier jedoch keine generelle Handlungsempfehlung gegeben werden. Wer unter diesen Voraussetzungen eigenverantwortlich einen entsprechenden Antrag bei der Beihilfestelle stellen möchte, dem bleibt dies selbstverständlich unbenommen.

Der BBW hat sich zwischenzeitlich mit einem Schreiben an das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft gewandt, und darum gebeten, sich auch im Hinblick auf die Beihilfe in allen Fällen mit einem Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung einverstanden zu erklären. Eine Entscheidung steht hier diesbezüglich ebenfalls noch aus.

Darüber hinaus sind auch zahlreiche Tarifregelungen vom Bezug des Kindergeldes abhängig. Hierbei handelt es sich z. B. um die §§ 11 TVÜ-Länder, 11 TVÜ-VKA, 11 TVÜ-Bund

Auch hier gilt, sollte das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit feststellen, hätte diese Entscheidung auch Auswirkungen auf die Gewährung der kinderbezogenen Entgeltbestandteile einer Vielzahl von Tarifverträgen. Zur Wahrung eventueller Rechte empfiehlt der dbb **Tarifbeschäftigten**, die durch die herabgesetzte Altersgrenze Nachteile erleiden, unter Verweis auf das laufende Verfahren beim Bundesverfassungsgericht sowohl gegen den Kindergeld- bzw. Steuerbescheid binnen eines Monats Einspruch einlegen bzw. weiter Kindergeld beantragen und darüber hinaus bei ihrem Arbeitgeber die Zahlung der kinderbezogenen Entgeltbestandteile für das in Betracht kommende Kind geltend machen.

Die einmal durchgeführte schriftliche Geltendmachung wahrt den Anspruch unter Berücksichtigung einer tariflichen Ausschlussfrist auch für die Zukunft und unterliegt der Regelverjährung von drei Jahren. Ein entsprechender Antrag zur Geltendmachung der kinderbezogenen Entgeltbestandteile im Tarifrecht ist ebenfalls als Anlage beigefügt.